

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 6 Heft 1, vom 29. März 2022



Prüfungs- und Studienordnung

für den

Bachelorstudiengang

Betriebswirtschaftslehre

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seiner Beschlüsse vom 9. November 2021 und 11. Januar 2022 nach Genehmigung des Rektorates vom 14. März 2022 nachstehende

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Inhaltsübersicht:	§§
Zweck der Bachelorprüfung	1
Begriffe	2
Regelstudienzeit und Studenumfang	3
Prüfungsaufbau	4
Fristen	5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
Arten der Prüfungsleistungen	7
Mündliche Prüfungsleistungen	8
Klausurarbeiten	9
Alternative Prüfungsleistungen	10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
Bestehen und Nichtbestehen	13
Wiederholung von Modulprüfungen	14
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen	15
Prüfungsausschuss	16
Prüfer und Beisitzer	17
Bestandteile und Gegenstand der Bachelorprüfung	18
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	19
Zusatzmodule	20
Akademischer Grad	21
Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement	22
Ungültigkeit der Bachelorprüfung	23
Einsicht in die Prüfungsakten	24
Widerspruchsverfahren	25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	26

Anlage: Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

§ 1 **Zweck der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling einen Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen gewonnen hat; ob er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob er darüber hinaus das für den Übergang in die Berufspraxis oder für ein Masterstudium notwendige fundierte fachliche Wissen sowie die erforderlichen fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat.

§ 2 **Begriffe**

(1) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen kann es sich über zwei oder drei Semester erstrecken. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unterschieden:

1. Pflichtmodule (PM) sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule (WPM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Schwerpunktmodule (SPM) sind Wahlpflichtmodule, mit deren Wahl der Studierende den Schwerpunkt (die Vertiefung) seines Studiums festlegt.
4. Freie Wahlmodule (FWM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu erbringen sind.

(2) Leistungspunkte sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von 30 Arbeitsstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(3) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(4) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet.

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(6) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn

die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden kann. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit (§ 19).
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Bachelorstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit entspricht 180 Leistungspunkten.
- (3) Es sind Praktika in einem Umfang von insgesamt 15 LP abzuleisten.

§ 4

Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst Modulprüfungen zu Modulen sowie die Bachelorarbeit.
- (2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 5

Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit. Näheres regelt § 13 Absatz 3.
- (2) Modulprüfungen sollen jeweils in dem Semester des Studienablaufplanes abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen werden, können Modulprüfungen auch vorher abgelegt werden.
- (3) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert. Die Termine für Klausurarbeiten werden durch das Studierendenbüro bekannt gegeben. Die Ergebnisse sind aus dem Selbstbedienungsportal ersichtlich.
- (4) Fristen zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sowie zu ihrer Abgabe regeln § 19 Absätze 3 und 6.
- (5) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in jedem Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte erwerben. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.
- (6) In der Zeit des Mutterschutzes beginnen keine Fristen und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 4 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Bergakademie

Freiberg verwiesen. Werdenden Müttern, Eltern minderjähriger Kinder, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden können auf Antrag Fristverlängerungen durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, soweit nicht bereits aus diesen Gründen der Studierende beurlaubt ist. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Wird in diesem Studiengang innerhalb von vier Fachsemestern kein in dieser Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erbracht hat und
3. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit (§ 19 Absatz 3) setzt voraus, dass der Prüfling im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studierendenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studierendenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Listen für die Prüfer. Die Zulassung wird durch das Studierendenbüro über das Selbstbedienungsportal bekannt gegeben. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen.

(4) Kann der Prüfling den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vorlegen, wird er unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis vor Beginn der Prüfung vorliegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktage vor der Prüfung im Studierendenbüro oder direkt vor der Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studierendenbüros für die Prüfer.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
3. der Prüfling in dem gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling eine Erklärung darüber beizufügen,

1. dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und
2. ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten (§ 9) und
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder, weil er Elternteil eines minderjährigen Kindes ist, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und die Bachelorarbeit.

(3) Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. In Fächern, deren Modulbeschreibung in der Anlage zur Studienordnung in englischer Sprache verfasst ist, können Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache gefordert werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und im Einvernehmen aller Prüfungsbeteiligten können Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Über Hilfsmittel, die bei mündlichen Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Eine Liste gegebenenfalls zugelassener Hilfsmittel ist rechtzeitig bekannt zu machen.

(6) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer

zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

(5) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekannt zu geben.

§ 10 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel im Rahmen von Seminaren, Praktika und Projekten erbracht. Die Leistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Handout) oder protokollierte praktische Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) Für überwiegend schriftliche Leistungen gilt § 9 Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Für überwiegend mündliche Leistungen gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Art und Ausgestaltung einer Alternativen Prüfungsleistung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekannt zu geben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Gesamtnote der Bachelorarbeit gemäß § 19 Absatz 11. Leistungspunkte und Noten, die für die Praktika vergeben werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 ist bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden EU-einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS-Rang der Absolventen des Studienganges

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %
F	(nicht bestanden)	

Als Grundlage für die Berechnung des ECTS-Ranges sind mindestens zwei, jedoch höchstens vier vorhergehende Abschlussjahrgänge als wandernde Kohorte zu erfassen, allerdings nicht der jeweilige Abschlussjahrgang (Stichtag 1.10.). Sofern innerhalb dieser vier Jahre weniger als 30 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studium abgeschlossen haben, sowie für die Absolventen der ersten beiden Abschlussjahrgänge, wird der ECTS-Rang wie folgt gebildet:

ECTS-Rang

A	1,0 bis einschließlich 1,5 (excellent)
B	1,6 bis einschließlich 2,0 (very good)
C	2,1 bis einschließlich 3,0 (good)
D	3,1 bis einschließlich 3,5 (satisfactory)
E	3,6 bis einschließlich 4,0 (sufficient)
F	ab 4,1 (fail)

§ 12

Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zur Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern er dies dem Studierendenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abmeldung im Selbstbedingungsportal zu überprüfen.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrages zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studierendenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden minderjährigen Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage).
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit (§ 19 Absatz 9) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Näheres regelt § 14.
- (4) Sind eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.
- (5) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Der Antrag ist beim Studierendenbüro zu stellen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (§ 35

Absatz 9 SächsHSFG). Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse, Vereinbarungen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anrechnung zu beachten. Die Bachelorarbeit ist von der Möglichkeit der Anrechnung außer im Rahmen von Doppelgraduierungsabkommen ausgenommen.

(2) Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor der Immatrikulation in den Studiengang erbracht wurden, kann in der Regel nur bis zu Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums des Fachsemesters gestellt werden, in das die Immatrikulation erfolgte. Für danach erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen kann der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bis zum ersten Prüfungsantritt der Prüfung, welche durch die bereits erbrachte Leistung ersetzt werden soll, gestellt werden.

(3) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen, insbesondere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt gleichzeitig eine Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Die Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben. Im Fall einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit werden die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte ausgewiesen. Studien- und Prüfungsleistungen sind im Umfang von bis zu 120 Leistungspunkten anrechenbar.

(5) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Studienunterbrechung an der Universität im gleichen Studiengang erfolgt die Immatrikulation in das fortlaufende Semester unter Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang.

(6) Erfolglos unternommene Prüfungsversuche von Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bestehen für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich sind, werden unaufgefordert angerechnet.

(7) Die Prüfung der Anrechnungsmöglichkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat mit dem Antrag auf Anrechnung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab Vorlage der vollständigen Unterlagen darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für ... einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studierendenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

1. Ausnahmen zur Zulassung zur Prüfung (§ 6),
2. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Fristverlängerungen (§ 5 Absatz 6),
3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
4. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
5. die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen (§§ 15),
6. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 17),
7. die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit (§ 19 Absatz 3) inklusive der Zustimmung zu externen Arbeiten (§ 19 Absatz 2),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 19 Absatz 6),
9. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19 Absatz 9),
10. die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 23) und
11. Widersprüche gegen seine Entscheidung (§ 25).

Trifft der Prüfungsausschuss belastende Entscheidungen, sind diese dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre einbezogen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des Studierenden, welche ein Jahr beträgt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschafftsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und teilt diese dem Studierendenbüro mit. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Bergakademie Freiberg oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Zum Beisitzer oder zum Prüfer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 8) den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 19 Absatz 7.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 16 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 18

Bestandteile und Gegenstand der Bachelorprüfung

(1) Bestandteil der Bachelorprüfung sind die Prüfungen in den folgenden 15 Pflichtmodulen: Grundlagen des Marketings, Finanzbuchführung, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Industriearchäologen, Produktion und Beschaffung, Mikroökonomische Theorie, Statistik für Betriebswirte, Öffentliches Recht, Makroökonomik, Kosten- und Leistungsrechnung, Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement, Grundlagen der Rechnungslegung, Grundlagen des Privatrechts, Investition und Finanzierung, Professional Communication, Unternehmensführung und Organisation. Hierfür werden zusammengenommen 96 Leistungspunkte vergeben.

(2) Bestandteil der Bachelorprüfung sind ferner die Prüfungen in den folgenden drei Wahlpflichtmodulen: 1. Einführung in das Recht (3 LP) oder Einführung in die Wissenschaftstheorie (3 LP), 2. ein Wahlpflichtmodul in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre (AVWL) entsprechend der Anlage dieser Ordnung (6 LP) und 3. ein Proseminarmodul (3 LP).

(3) Ferner sind Schwerpunktmodule im Umfang von 18 LP abzulegen. Welche dies sind, richtet sich nach der Vertiefung, für die sich der Studierende entscheidet. Zur Auswahl stehen die folgenden sechs Vertiefungsgebiete: 1. Accounting und Finance, 2. Energie- und Ressourcenwirtschaft, 3. Information Management, 4. Management und Marketing, 5. Production Engineering und Management, 6. Privates Wirtschaftsrecht. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Studienplänen gestatten und erforderlichenfalls weitere Vertiefungsgebiete zulassen.

(4) Studierende, die sich für Accounting und Finance entscheiden, müssen Prüfungen in den folgenden Schwerpunktmodulen nachweisen: Steuerarten und Unternehmensbesteuerung, Operatives Controlling, Investitions- und Finanzierungstheorie.

(5) Studierende, die sich für Energie- und Ressourcenwirtschaft entscheiden, müssen Prüfungen in den folgenden Schwerpunktmodulen nachweisen: Energie- und Rohstoffwirtschaft, Investitions- und Finanzierungstheorie, Environmental Management & Policies.

(6) Studierende, die sich für Information Management entscheiden, müssen Prüfungen in den folgenden Schwerpunktmodulen nachweisen: Business Process Management und Business Intelligence, Operatives Controlling, Software Engineering.

(7) Studierende, die sich für Management und Marketing entscheiden, müssen Prüfungen in den folgenden Schwerpunktmodulen nachweisen: Entrepreneurship, Marketing Management, Personalmanagement.

(8) Studierende, die sich für Production Engineering und Management entscheiden, müssen Prüfungen in den folgenden Schwerpunktmodulen nachweisen: Produktionsmanagement sowie ingenieurwissenschaftliche Module, die Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sind und einen Umfang von insgesamt 12 LP aufweisen.

(9) Studierende, die sich für Privates Wirtschaftsrecht entscheiden, müssen Prüfungen in den folgenden Schwerpunktmodulen nachweisen: Arbeitsrecht I (Kollektives Arbeitsrecht), Arbeitsrecht II (Individualarbeitsrecht), Vertiefung Privatrecht.

(10) Es sind freie Wahlmodule und die entsprechenden Modulprüfungen im Umfang von 27 Leistungspunkten abzulegen. Diese dienen der Vermittlung fachübergreifender Kenntnisse und Fähigkeiten. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Die Art, die Dauer, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben, sofern nicht in diesem Prüfungsplan bereits Regelungen dazu getroffen wurden.

(11) Bestandteile der Bachelorprüfung ist ferner die Bachelorarbeit (12 LP). Näheres regelt § 19 dieser Ordnung.

(12) Bestandteil der Bachelorprüfung ist ferner ein Praktikum (15 LP). Näheres regelt § 3 Absatz 3 dieser Ordnung in Verbindung mit § 10 der Studienordnung.

(13) Ein Wahlpflicht- bzw. freies Wahlmodul gilt grundsätzlich als gewählt, sobald der Studierende die Modulprüfung erstmals vollständig abgelegt hat. Diese Wahl kann innerhalb der Regelstudienzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studentbüro widerrufen werden. Außerhalb der Regelstudienzeit gilt die zeitliche Reihenfolge der Prüfungstermine der Modulprüfungen (Erstversuch) als verbindliche Wahl. Ein Wechsel nach Ablauf der Regelstudienzeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Legt der Studierende mehr Wahlpflicht- bzw. freie Wahlmodule ab als für die Auffüllung des in diesem Paragraphen vorgesehenen LP-Volumens erforderlich ist, entscheidet, wenn nicht eine Erklärung im Sinne von Satz 2 oder die Zustimmung nach Satz 4 dieses Absatzes vorliegt, die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen (Erstversuch) über die Qualifizierung als Wahlpflicht- bzw. freies Wahlmodul. Überschießende LP können nur als Zusatzmodul im Sinne von § 20 abgerechnet werden.

§ 19

Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit kann nur von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Bachelorarbeit in einer anderen Fakultät oder einer Einrichtung außerhalb der TU Bergakademie Freiberg durchgeführt werden, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt, nach Anmeldung im Studierendenbüro, durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn die Pflichtmodule entsprechend § 18 Absatz 1, die Module entsprechend § 18 Absatz 2 und mindestens ein Modul entsprechend § 18 Absatz 3 erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfung erfolgen.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in zwei gebundenen Exemplaren im Studierendenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Als Anlage ist ein Exemplar in einem maschinenlesbaren PDF-Format einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Bei Verfahren auf Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird ein Prüfer von der ausländischen Hochschule bestimmt.

(9) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3; 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 14 entsprechend. § 14 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Bachelorarbeit der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden muss.

(11) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit werden insgesamt 12 Leistungspunkte erworben.

§ 20 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als im Prüfungsplan (Anlage) vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 21 Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden und das Praktikum entsprechend § 3 Absatz 4 nachgewiesen, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad

„Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“).

§ 22 Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach dem Bestehen der Bachelorprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die Leistungspunkte und Anrechnungskennzeichnungen, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 11 Absatz 5 Satz 1 und die Art deren Ermittlung sowie der ECTS-Rang und die Art dessen Ermittlung aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(3) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache aus.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit den Daten des Zeugnisses gemäß Absatz 2. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Der Bachelorurkunde und auf Antrag des Prüflings auch dem Zeugnis ist jeweils eine englische Übersetzung beizufügen.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studierendenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der TU Bergakademie Freiberg einzulegen. Das Studierendenbüro nimmt die Widersprüche an.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg vom 08. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 59 vom 13. November 2017), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 17. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 19 vom 20. Mai 2019), vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben. Sie gilt auch für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg vom 08. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 59 vom 13. November 2017), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 17. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 19 vom 20. Mai 2019), studieren, bezüglich

1. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Wintersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig ablegen werden und

2. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Sommersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2022 erstmalig ablegen werden, wobei folgende Ersatzregelung gilt:

Modul gemäß Ordnung vom 08. November 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Mai 2019	Modul gemäß dieser Ordnung
Grundlagen des Marketings, 6	Marketingmanagement – Grundlagen, 6

(4) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 25. März 2022

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage: Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule entsprechend § 18 (1), (10) und (11) der Prüfungsordnung (PO)				
Grundlagen des Marketings	KA	1		6
Finanzbuchführung	KA	1		6
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Industriearchäologen	KA* KA* PVL (Schriftliche Testat)	1 1 0		9
Produktion und Beschaffung	KA	1		6
Mikroökonomische Theorie	KA	1		6
Statistik für Betriebswirte	KA* KA*	1 1		9
Makroökonomik	KA	1		6
Öffentliches Recht	KA	1		6
Kosten- und Leistungsrechnung	KA	1		6
Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	KA	1		6
Grundlagen der Rechnungslegung	KA	1		6
Grundlagen des Privatrechts	KA (Im Gutachtenstil)	1		6
Investition und Finanzierung	KA	1		6
Professional Communication	KA* AP* (Schriftliche Belegarbeiten) AP* (Präsentation)	10 7 3		6
Unternehmensführung und Organisation	KA	1		6
Bachelorarbeit Betriebswirtschaftslehre	AP (Bachelorarbeit)	1	Die Zulassungsbedingungen sind in §18 der Studien- bzw. Prüfungsordnung nachzulesen.	12

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Praktikum				
Praktikum Bachelor Betriebswirtschaftslehre	AP (Praktikumsbericht im Umfang von zwei Seiten)	0		15
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (3-9) PO**				
Es ist ein Vertiefungsgebiet im Umfang von 18 Leistungspunkten aus folgendem Angebot zu wählen:				
Vertiefung Accounting und Finance entsprechend § 18 (4) PO				
Steuerarten und Unternehmensbesteuerung	KA	1	Grundlagen der Rechnungslegung oder Finanzbuchführung	6
Investitions- und Finanzierungstheorie	KA	1	Investition und Finanzierung	6
Operatives Controlling	KA	1		6
Vertiefung Energie- und Ressourcenwirtschaft entsprechend § 18 (5) PO				
Investitions- und Finanzierungstheorie	KA	1	Investition und Finanzierung	6
Energie- und Rohstoffwirtschaft	KA	1		6
Environmental Management and Policies	KA	4		6
Vertiefung Information Management entsprechend § 18 (6) PO				
Software Engineering	KA PVL (Fallstudienaufgabe)	1 0		6
Operatives Controlling	KA	1		6
Business Process Management und Business Intelligence	KA PVL (Fallstudienaufgabe)	1 0		6
Vertiefung Management und Marketing entsprechend § 18 (7) PO				
Entrepreneurship	KA	1		6
Marketing Management	KA	1		6
Personalmanagement	KA	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Vertiefung Privates Wirtschaftsrecht entsprechend § 18 (9) PO				
Vertiefung Privatrecht	KA	1		6
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)	KA	1		6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	KA	1		6
Vertiefung Production Engineering und Management entsprechend § 18 (8) PO				
Produktionsmanagement	KA	1		6
Vertiefung Production Engineering und Management entspr. 18 (8) PO: Ingenieurwissenschaftliche Module entsprechend § 18 (8) PO Studien- und Prüfungsmodalitäten ergeben sich aus den Studiendokumenten des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.				
Wahlpflichtmodule entsprechend § 18 (2) PO**				
Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu wählen, darunter ein A-VWL-Modul im Umfang von 6 Leistungspunkten und ein Proseminar im Umfang von 3 Leistungspunkten.				
Einführung in das Recht	KA	1		3
Einführung in die Wissenschaftstheorie	KA	1		3
Proseminar Marketing	AP* (Proseminararbeit) AP* (Präsentation)	3 2	Grundlagen des Marketings	3
Einführung in die Ökonometrie	KA	1	Statistik für Betriebswirte	6
Proseminar Rechnungswesen und Controlling	AP* (Proseminararbeit) AP* (Präsentation, Verteidigung, Mitarbeit)	3 2	Kosten- und Leistungsrechnung oder Grundlagen der Rechnungslegung	3
Proseminar Entrepreneurship und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	AP* (Proseminararbeit) AP* (Präsentation, Verteidigung, Mitarbeit)	3 2		3
Proseminar Industriebetriebslehre	AP* (Proseminararbeit) AP* (Präsentation)	3 2		3
Proseminar Wirtschaftsinformatik	AP* (Proseminararbeit) AP* (Verteidigung)	4 1		3
Geld und Währung	KA	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Proseminar Management, Strategie und Organisation	AP* (Proseminararbeit) AP* (Präsentation)	3 1	Unternehmensführung und Organisation	3
Proseminar Energie- und Ressourcenökonomik	AP* (Proseminararbeit) AP* (Präsentation)	3 2	Mikroökonomische Theorie	3
Proseminar Energie-, Rohstoff- und Umweltmanagement	AP* (Seminararbeit) AP* (Mündliche Prüfungsleistungen)	3 2	Produktion und Beschaffung	3
Proseminar Risiko- und Innovationsmanagement	AP* (Proseminararbeit) AP* (Präsentation [15-20 min.], Co-Referat [5 min.] und Beteiligung an Diskussion)	3 2		3
Proseminar Privatrecht	AP* (Proseminararbeit) AP* (Präsentation)	2 1	Einführung in das Recht oder Grundlagen des Privatrechts	3
Proseminar Investition und Finanzierung	AP* (Proseminararbeit) AP* (Präsentation)	3 2	Investition und Finanzierung	3
Proseminar Monetäre Makroökonomik	AP* (Proseminararbeit) AP* (Präsentation)	3 2		3
Proseminar Öffentliches Recht	AP* (Proseminararbeit) AP* (Präsentation)	2 1		3
Freie Wahlmodule				
Es sind Module im Umfang von 27 Leistungspunkten zu wählen. Die Studienkommission arbeitet hierfür Vorschläge aus. Es eignen sich beispielsweise (Hinweis: In dieser Liste finden sich auch Module, welche bereits unter den Wahlpflichtmodulen genannt wurden. Diese können nur dann als Freie Wahlmodule belegt werden, wenn sie nicht bereits als Wahlpflichtmodul belegt wurden.):				
Natur- und ingenieurwissenschaftliche Module				
Technische Mechanik	KA	1		9
Bergrecht	KA	1		3
Grundlagen der Informatik	KA	1		9
Abfallwirtschaft	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		5

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Zeitreihenanalyse in den Wirtschaftswissenschaften	KA	1		6
Grundlagen der Optimierung	KA	1		6
Technisches Darstellen	KA PVL (Belege) PVL (Testat zum CAD-Programm) Das Modul wird nicht benotet.	0 0 0		4
Algorithmische Graphentheorie I	KA MP	3 1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Industriearchäologen	6
Maschinen- und Apparateelemente	KA PVL (Konstruktionsbelege) PVL (Testate)	1 0 0		5
Statistische Analyseverfahren	KA	1		6
Softwareentwicklung	KA	1		9
Wirtschaft-, rechts-, geistes- und kommunikationswissenschaftliche Module				
Software Engineering	KA PVL (Fallstudienaufgabe)	1 0		6
Steuerarten und Unternehmensbesteuerung	KA	1	Grundlagen der Rechnungslegung oder Finanzbuchführung	6
Project Risk Management	KA	1		6
Technikgeschichte der vorindustriellen Zeit bis zum Deutschen Kaiserreich für Nebenhörer	MP	1		3
Investitions- und Finanzierungstheorie	KA	1	Investition und Finanzierung	6
Allgemeine Umweltgeschichte für Nebenhörer	MP	1		3
Entrepreneurship	KA	1		6
Produktionsmanagement	KA	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Industriearchäologie I mit Kolloquium	MP (Vorlesung Industriearchäologie) PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 0		4
Energie- und Rohstoffwirtschaft	KA	1		6
Operatives Controlling	KA	1		6
Marketing Management	KA	1		6
Environmental Management and Policies	KA	4		6
Personalmanagement	KA	1		6
Seminar Wirtschaftsgeschichte für Nebenhörer	AP (Referat) PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 0		4
Archivkunde für Nebenhörer	KA (Archivkundliche Übung)	1		3
Technikgeschichte von der Hochindustrialisierung bis zur Gegenwart für Nebenhörer	MP/KA (KA bei 20 und mehr Teilnehmern)	1		3
Risikoanalyse und Resilienz von Systemen	KA	1		6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	KA	1		6
Technikgeschichte Antike bis Frühe Neuzeit für Nebenhörer	MP	1		3
Einführung in die Industriearchäologie mit Kolloquium	MP (Industriearchäologie) PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 0		4
Erhalt von Kulturgut für Nebenhörer	PVL (Referat 1) PVL (Referat 2) AP (Hausarbeit 1 max. 15 Seiten = 30.000 Zeichen) AP (Hausarbeit 2 max. 15 Seiten = 30.000 Zeichen)	0 0 1 1		6
Business Process Management und Business Intelligence	KA PVL (Fallstudienaufgabe)	1 0		6
Vertiefung Privatrecht	KA	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)	KA	1		6

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Bei Prüfungsleistungen der Form „MP/KA“ wird die Teilnehmerzahl (wenn nicht anders im Prüfungsplan vorgesehen) spätestens bis zur fünften Woche der Vorlesungszeit anhand der Zahl der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und den Studierenden mitgeteilt, auf welche Art die Prüfung durchgeführt wird.

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i.V.m. § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seiner Beschlüsse vom 9. November 2021 und 11. Januar 2022 nach Genehmigung des Rektorates vom 14. März 2022 nachstehende

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Inhaltsübersicht:	§§
Geltungsbereich.....	1
Ziele des Studienganges.....	2
Zugangsvoraussetzungen.....	3
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn.....	4
Studienberatung.....	5
Aufbau des Studiums.....	6
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.....	7
Bereitstellung des Lehrangebots.....	8
Lehrangebot.....	9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	10

Anlage 1: Empfohlener Studienablaufplan des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre bei unterstelltem Beginn zum Wintersemester

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre soll den Studierenden befähigen, betriebswirtschaftliche Probleme unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Erkenntnisse zu lösen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Vermittlung analytischer Fähigkeiten und theoretischen Wissens in den relevanten Grundlagendisziplinen. Der Studierende wird ermutigt, sich zusätzlich ingenieur- und naturwissenschaftliche Kenntnisse anzueignen. Den Studenten wird die Möglichkeit geboten, die betriebswirtschaftlichen Grundlagen mit Wahlfächern zu ergänzen, die dem besonderen Profil der TU Bergakademie Freiberg entsprechen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird grundsätzlich durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Der Studiengang kann auch Module beinhalten, die in englischer Sprache angeboten werden. Für diese Module wird mindestens das Sprachniveau der Stufe B2 entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

§ 4 Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist möglich, jedoch mit Einschränkungen verbunden.

§ 5 Studienberatung

(1) Neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung wird eine Studienfachberatung durch den Studiendekan oder den Bildungsbeauftragten für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre angeboten. Sie beinhaltet unter anderem die Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.

(2) Studierende, die die Möglichkeit in Anspruch nehmen, ingenieur- und naturwissenschaftliche Module zu hören, erhalten von den Instituten, die diese Module anbieten, eine spezielle Beratung, die ihnen die Auswahl erleichtern soll.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in drei aufeinander folgende Abschnitte:

1. die Orientierungsphase, welche sich über das erste und zweite Semester erstreckt,
2. die Eignungsphase, welche sich über das dritte und vierte Semester erstreckt und
3. die Vertiefungsphase, welche sich über das fünfte und sechste Semester erstreckt.

(2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im sechsten Semester. Näheres zur Bachelorarbeit regelt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

(3) Fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete werden zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 7 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen dargelegt.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen (LV) können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. In Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Seminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein. Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten. In den Grundlagenfächern werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Tutorien insbesondere für Studienanfänger angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen können bis zur nächsten Überarbeitung der Studienordnung mit Zustimmung der Studienkommission bereits in Englisch abgehalten werden.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca.15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika, Übungen und Seminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.

(5) Studienleistungen werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8

Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlage) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) In der Regel finden Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.

(3) Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist. Das soll terminlich so erfolgen, dass notwendige Änderungen in der Studienplanung für das neue Studienjahr berücksichtigt werden können.

§ 9

Lehrangebot

(1) Die Module und deren empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind im Studienablaufplan dargestellt (Anlage). Die Lehrveranstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Die Studierenden können darüber hinaus fakultativ Zusatzmodule absolvieren. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

§ 10

Praktikum

(1) Der Studierende ist verpflichtet, ein Praktikum im Umfang von 450 Stunden zu erbringen.

(2) Für das Praktikum ist ein zweiseitiger Praktikumsbericht abzugeben. Dieser ist beim Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg vom 08. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 59 vom 13. November 2017), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 17. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 20 vom 20. Mai 2019), vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben. Sie gilt auch für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg vom 08. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 59 vom 13. November 2017), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 17. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 19 vom 20. Mai 2019), studieren, bezüglich

1. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Wintersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig ablegen werden und
2. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Sommersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2022 erstmalig ablegen werden.

Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

(4) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 25. März 2022

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage 1: Empfohlener Studienablaufplan des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre bei unterstelltem Beginn zum Wintersemester

Modul	1. Sem. V/Ü/S/P	2. Sem. V/Ü/S/P	3. Sem. V/Ü/S/P	4. Sem. V/Ü/S/P	5. Sem. V/Ü/S/P	6. Sem. V/Ü/S/P	LP
Pflichtmodule entsprechend § 18 (1), (10) und (11) der Prüfungsordnung (PO)							
Grundlagen des Marketings	2/2/0/0						6
Finanzbuchführung	2/2/0/0						6
Mathematik für Wirtschafts- wissenschaftler und Industriearchäologen	2/2/0/0	2/2/0/0					9
Produktion und Beschaffung	2/2/0/0						6
Mikroökonomische Theorie	2/2/0/0						6
Statistik für Betriebswirte		2/2/0/0	2/2/0/0				9
Makroökonomik		2/2/0/0					6
Öffentliches Recht		2/2/0/0					6
Kosten- und Leistungsrechnung		2/2/0/0					6
Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement			2/2/0/0				6
Grundlagen der Rechnungslegung			2/2/0/0				6
Grundlagen des Privatrechts			2/2/0/0				6
Investition und Finanzierung			2/2/0/0				6
Professional Communication			2/0/0/0	0/2/0/0			6
Unternehmensführung und Organisation				2/2/0/0			6
Bachelorarbeit Betriebswirtschaftslehre						X	12
Praktikum							
Praktikum Bachelor Betriebswirtschaftslehre						0/0/0/57d	15
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (3-9) PO**							
Es ist ein Vertiefungsgebiet im Umfang von 18 Leistungspunkten aus folgendem Angebot zu wählen:							
Vertiefung Accounting und Finance entsprechend § 18 (4) PO							
Steuerarten und Unternehmensbesteuerung				2/2/0/0			6
Investitions- und Finanzierungstheorie				2/2/0/0			6
Operatives Controlling					2/2/0/0		6
Vertiefung Energie- und Ressourcenwirtschaft entsprechend § 18 (5) PO							
Investitions- und Finanzierungstheorie				2/2/0/0			6
Energie- und Rohstoffwirtschaft				2/2/0/0			6

Modul	1. Sem. V/Ü/S/P	2. Sem. V/Ü/S/P	3. Sem. V/Ü/S/P	4. Sem. V/Ü/S/P	5. Sem. V/Ü/S/P	6. Sem. V/Ü/S/P	LP
Environmental Management and Policies					2/2/0/0		6
Vertiefung Information Management entsprechend § 18 (6) PO							
Software Engineering				2/2/0/0			6
Operatives Controlling					2/2/0/0		6
Business Process Management und Business Intelligence					2/2/0/0		6
Vertiefung Management und Marketing entsprechend § 18 (7) PO							
Entrepreneurship				2/2/0/0			6
Marketing Management					2/2/0/0		6
Personalmanagement					2/2/0/0		6
Vertiefung Privates Wirtschaftsrecht entsprechend § 18 (9) PO							
Vertiefung Privatrecht				2/2/0/0			6
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)				2/2/0/0			6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)					2/2/0/0		6
Vertiefung Production Engineering und Management entsprechend § 18 (8) PO							
Produktionsmanagement				2/2/0/0			6
<p>Vertiefung Production Engineering und Management entsprechend § 18 (8) PO: Ingenieurwissenschaftliche Module entsprechend § 18 (8) PO Studien- und Prüfungsmodalitäten ergeben sich aus den Studiendokumenten des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.</p>							
Wahlpflichtmodule entsprechend § 18 (2) PO**							
Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu wählen, darunter ein A-VWL-Modul im Umfang von 6 Leistungspunkten und ein Proseminar im Umfang von 3 Leistungspunkten.							
Einführung in das Recht	2/0/0/0						3
Einführung in die Wissenschaftstheorie		2/0/0/0					3
Proseminar Marketing				0/0/2/0			3
Einführung in die Ökonometrie				2/2/0/0			6
Proseminar Rechnungswesen und Controlling				0/0/2/0			3
Proseminar Entrepreneurship und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre				0/0/2/0			3
Proseminar Industriebetriebslehre				0/0/2/0			3
Proseminar Wirtschaftsinformatik				0/0/2/0			3
Geld und Währung				2/2/0/0			6
Proseminar Management, Strategie und Organisation					0/0/2/0		3

Modul	1. Sem. V/Ü/S/P	2. Sem. V/Ü/S/P	3. Sem. V/Ü/S/P	4. Sem. V/Ü/S/P	5. Sem. V/Ü/S/P	6. Sem. V/Ü/S/P	LP
Proseminar Energie- und Ressourcenökonomik					0/0/2/0		3
Proseminar Energie-, Rohstoff- und Umweltmanagement					0/0/2/0		3
Proseminar Risiko- und Innovationsmanagement					0/0/2/0		3
Proseminar Privatrecht					0/0/2/0		3
Proseminar Investition und Finanzierung					0/0/2/0		3
Proseminar Monetäre Makroökonomik					0/0/2/0		3
Proseminar Öffentliches Recht					0/0/2/0		3
Freie Wahlmodule							
Es sind Module im Umfang von 27 Leistungspunkten zu wählen. Die Studienkommission arbeitet hierfür Vorschläge aus. Es eignen sich beispielsweise (Hinweis: In dieser Liste finden sich auch Module, welche bereits unter den Wahlpflichtmodulen genannt wurden. Diese können nur dann als Freie Wahlmodule belegt werden, wenn sie nicht bereits als Wahlpflichtmodul belegt wurden.):							
Natur- und ingenieurwissenschaftliche Module							
Technische Mechanik			2/2/0/0	2/2/0/0			9
Bergrecht			2/0/0/0				3
Grundlagen der Informatik			4/2/0/0				9
Abfallwirtschaft				3/1/0/0			5
Zeitreihenanalyse in den Wirtschaftswissenschaften				2/2/0/0			6
Grundlagen der Optimierung					2/1/0/1		6
Technisches Darstellen					2/1/0/0		4
Algorithmische Graphentheorie I					2/1/0/0		6
Maschinen- und Apparateelemente					2/2/0/0		5
Statistische Analyseverfahren					2/2/0/0		6
Softwareentwicklung						4/3/0/0	9
Wirtschaft-, rechts-, geistes- und kommunikationswissenschaftliche Module							
Software Engineering				2/2/0/0			6
Steuerarten und Unternehmensbesteuerung				2/2/0/0			6
Project Risk Management				2/2/0/0			6
Technikgeschichte der vorindustriellen Zeit bis zum Deutschen Kaiserreich für Nebenhörer				2/0/0/0			3
Investitions- und Finanzierungstheorie				2/2/0/0			6

Modul	1. Sem. V/Ü/S/P	2. Sem. V/Ü/S/P	3. Sem. V/Ü/S/P	4. Sem. V/Ü/S/P	5. Sem. V/Ü/S/P	6. Sem. V/Ü/S/P	LP
Allgemeine Umweltgeschichte für Nebenhörer				2/0/0/0			3
Entrepreneurship				2/2/0/0			6
Produktionsmanagement				2/2/0/0			6
Industriearchäologie I mit Kolloquium				2/0/1/0			4
Energie- und Rohstoffwirtschaft				2/2/0/0			6
Operatives Controlling					2/2/0/0		6
Marketing Management					2/2/0/0		6
Environmental Management and Policies					2/2/0/0		6
Personalmanagement					2/2/0/0		6
Seminar Wirtschaftsgeschichte für Nebenhörer					0/0/3/0		4
Archivkunde für Nebenhörer					2/0/0/0		3
Technikgeschichte von der Hochindustrialisierung bis zur Gegenwart für Nebenhörer					2/0/0/0		3
Risikoanalyse und Resilienz von Systemen					2/2/0/0		6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)					2/2/0/0		6
Technikgeschichte Antike bis Frühe Neuzeit für Nebenhörer					2/0/0/0		3
Einführung in die Industriearchäologie mit Kolloquium					2/0/1/0		4
Erhalt von Kulturgut für Nebenhörer					0/0/2/0	0/0/2/0	6
Business Process Management und Business Intelligence					2/2/0/0		6
Vertiefung Privatrecht						2/2/0/0	6
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)						2/2/0/0	6

Legende:

** = Das Angebot kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können folgende Bestandteile der Modulbeschreibungen vom Modulverantwortlichen mit Zustimmung des Dekans geändert werden:

1. „Niveau des Moduls“
2. „Verantwortlich“
3. „Dozent(en)“
4. „Institut(e)“
5. „Qualifikationsziele/Kompetenzen“
6. „Inhalte“
7. „Typische Fachliteratur“
8. „Voraussetzungen für die Teilnahme“, sofern hier nur Empfehlungen enthalten sind (also nicht zwingend erfüllt sein müssen)

Die geänderten Modulbeschreibungen sind zu Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Studiendekane, der Studiengänge, in denen das Modul als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Schwerpunktmodul definiert ist, sind über die Änderung umgehend zu informieren.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg